

**Satzung über das Anbringen von
Straßennamen-, Hausnummern- und
Hinweisschildern in der Stadt Norderstedt**

Satzung über das Anbringen von Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschildern in der Stadt Norderstedt

Auf Grund des § 4 des Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25), des § 126 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 22. Juni 1962 (GVBl. Schl.-H. S. 237) wird gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 11.07.1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- 1) Für alle öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Norderstedt wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 StrWG) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder künftig durch Beschluss des Magistrates gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung („Berliner Muster“) gekennzeichnet. Diese Schilder werden von der Stadt Norderstedt angebracht und unterhalten.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Hausnummernschilder

- 1) Neben dem Straßenverzeichnis ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten und unbebauten Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- 2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ein Hausnummernschild mit der von der Stadt Norderstedt festgesetzten Hausnummer zu beschaffen und anzubringen. Die Erteilung der Hausnummer erfolgt gegen eine Gebühr, deren Höhe sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Norderstedt vom 15.4.1970 in ihrer jeweils geltenden Fassung richtet.
- 3) Bei Neufestlegung von Straßennamen, die eine Änderung der Hausnummer erfordern, sind die Eigentümer oder Besitzer zu unterrichten.
Im übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- 4) Die Hausnummer ist anzubringen,
 - a) wenn der Hauseingang sich an der Straßenseite des Hauses befindet, am Hauseingang oder bei mehreren Hauseingängen an jedem Hauseingang;
 - b) wenn der Hauseingang sich nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;

- c) bei den Gebäuden mit mehreren Eingängen, die nicht zur Straße hin liegen, an jedem Hauseingang und zusätzlich sämtliche Hausnummern des Gebäudes als Gruppenschild an der den Eingängen nächstgelegenen Hausecke mit der Front zur Straße;
 - d) wenn die Hausnummer von der Straße nicht klar lesbar ist, zusätzlich an der Grundstücksgrenze der Straße, zu der das Grundstück gehört;
 - e) bei Eckgrundstücken, bei denen der Grundstückszugang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, gemäß Buchstabe a) bis d) nach der zugehörigen Straße hin und eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der zugehörigen Straße am Eingang;
 - f) bei Gebäuden, die von der Straße nur durch einen öffentlichen Fußweg oder eine private Zuwegung zu erreichen sind, zusätzlich zu den Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) an der Abzweigung dieses Weges von der Straße auf einem weiteren Hausnummernschild. Liegen mehrere Gebäude an einem solchen Weg, so ist dieses zusätzliche Schild als Gruppenschild auszubilden.
- 5) Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, dass sie gut sichtbar sind.
- 6) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern von mindestens 7 cm Höhe und kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.

§ 3

Hinweisschilder

- 1) Die Hauseigentümer oder -besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihrem Gebäude, an ihrer Einfriedigung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil ihres Grundstücks Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienen. Der Eigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
- 2) Für die Beseitigung der durch Anbringen, Verändern, Ausbessern oder auch Entfernen der Hinweisschilder entstehenden Schäden gilt § 126 Abs. 2 BBauG.

§ 4

Festsetzung von Zwangsgeld

- 1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 50,— festgesetzt werden (§ 203 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.4.1967, GVBl. Schl.-H. S. 131)
- 2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft¹.

¹ 04.08.1972